

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 74/80

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Martha U [REDACTED] - K [REDACTED],
O [REDACTED] str. 4, [REDACTED] i. Odw.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Ma [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED] platz 4, S [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

GRUND

Laut der dem Beklagten mit Schriftsatz vom 27. November 1966 vorgelegten Urkunde vom 21. April 1967 hatte die Klägerin die Vornahme der Verfolgung des Mordregimes (VVR) Baden-Württemberg o.V. in Stuttgart bevollmächtigt, sie im Wiederholungsansuchen gegenüber den Entschuldigungsbehörden zu vertreten. Die Bevollmächtigte machte Ansprüche für Schaden am Eigentum geltend, die der frühere Ehemann der Klägerin, Rudolf Kern, nach dieser rechtswirksam angemeldet habe. Am 25. Januar 1973 schrieb die Behörde an die Bevollmächtigte:

"Auf o.a.Schreiben teilen wir Ihnen mit, daß ein rechtswirksamer Entschuldigungsantrag von Frau Martha W. [REDACTED] gesch. K. [REDACTED] nicht festgestellt werden kann und hier auch kein gemeinsamer Antrag der Eheleute Kern vorliegt.

Die Entschuldigungsansprüche sind von Herrn Professor Rudolf K. [REDACTED] angemeldet worden, so daß der Bescheid vom 29.10.1969 nur diesem zuzustellen war.

56

- 2 -

Wir sehen demnach leider keine Möglichkeit, über den Anspruch wegen Schadens an Eigentum noch zu Gunsten von Frau U[REDACTED]-K[REDACTED] zu entscheiden. Ein von ihr gestellter Antrag wäre ebenfalls aus den im Bescheid vom 29.10.1959 angeführten Gründen zurückzuweisen gewesen.

Schließlich möchten wir nicht unerwähnt lassen, daß für die durch Kriegseinwirkung zerstörte Münchener Wohnungseinrichtung seinerzeit bereits eine Entschädigung gewährt worden ist und daß als unmittelbarer Geschädigter dieses Schadens in einer Mitteilung des Ausgleichsamtes München vom 12.9.1958 Rudolf K[REDACTED] angegeben ist und nicht die Eheleute K[REDACTED].

Wir fragen daher an, ob Ihr Antrag vom 27.11.1968 noch aufrecht erhalten oder aber aufgrund obiger Ausführungen nunmehr zurückgenommen wird."

Der Ehemann teilte namens der Klägerin der VVN z.Hd. des Herrn H[REDACTED] am 24. Februar 1973 folgendes mit:

"Betr.: Entschädigungssache Rudolf K[REDACTED]
Schreiben Landesamt für Wiedergutmachung v. 25.1.1973.

Sehr geehrter Herr H[REDACTED] !

Die obigen Ausführungen befriedigen in keiner Weise und tragen den von uns vorgebrachten Rechtsstandpunkt in keiner Weise Rechnung. Wir fühlen uns hierdurch nach wie vor beschwert.

Obwohl wir unseren Rechtsstandpunkt nach wie vor aufrecht erhalten, wollen wir wegen unseres vergerückten Alters von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit absehen.

Daher wird der Antrag zurückgezogen. Gleichzeitig verfehlen wir nicht, Ihnen für Ihre Mithewaltung zu danken und legen zu Gunsten der VVN einen Scheck von DM 150.- anbei."

Darauf erklärte die VVN durch Herrn N[REDACTED] am 5. März 1973 gegenüber dem Beklagten:

"Wir danken für die Stellungnahme des Landesamtes vom 25.1.1973. Diese wurde an Frau Marta U[REDACTED]-K[REDACTED] weitergeleitet. Wir haben daraufhin von ihr die Antwort erhalten, daß sie unter Beibehaltung ihres Rechtsstandpunktes auf die Weiterverfolgung des Anspruchs verzichtet.

Wir betrachten daher die Angelegenheit als erledigt."



Die Bevollmächtigten, die sich im Dezember 1977 für die Klägerin gemeldet hatten, unterrichtete die Behörde am 23. Januar 1978 davon, daß das Verfahren auf Grund der Erklärung der damaligen Bevollmächtigten vom 5. März 1973 abgeschlossen sei. Daraufhin machte die Klägerin mit Schreiben vom 2. Februar 1978 geltend, eine das Verfahren beendende Erklärung habe die Klägerin mit ihrem Schreiben an die VVN vom 24. Februar 1973 nicht abgegeben, vielmehr lediglich die Bereitschaft erklärt, das Verfahren auf sich beruhen zu lassen. Nunmehr solle eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Eine Anfechtung der Erklärung wegen Irrtums (§ 119 BGB) könnte gemäß § 166 BGB allenfalls durchgreifen, wenn Herr Hauser von der VVN mit seinem Schreiben vom 5. März 1973 nicht die Beendigung, sondern nur das Ruhen des Verfahrens hätte erreichen wollen; seine Vorstellung also von dem tatsächlich Erklärten abgewichen wäre. Das hat die Klägerin nicht behauptet.

Im Übrigen hat sie, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend ausführt, die Erklärung vom 5. März 1973 entgegen § 121 BGB nicht unverzüglich und auch deshalb nicht wirksam angefochten. Den Vertretern der Klägerin war seit dem Zugang des Schreibens der Behörde vom 23. Januar 1978 bekannt, daß der Beklagte das Schreiben der VVN vom 5. März 1973 als eine das Verfahren beendende Erklärung aufgefaßt hatte. Danach hatte die Klägerin schon damals Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt, wenn sie der Meinung war, daß Hauser nur das Einverständnis mit dem Ruhen des Verfahrens habe zum Ausdruck bringen wollen. Die Anfechtung der Erklärung vom 5. März 1973 war erst in der am 21. Juli 1978 gestellten Klage, also sechs Monate später und deshalb nicht mehr ohne schuldhaftes Zögern erklärt worden.

Die Rücknahme vom 5. März 1973 hätte nur dann nicht zur Beendigung des Verfahrens geführt, wenn die VVN nicht mehr zu einer solchen Erklärung nach § 164 Abs. 1 BGB bevollmächtigt gewesen wäre. Dafür gibt der Vortrag der Klägerin keinen Anhalt. Mit der Einreichung der Urkunde vom 21. April 1967 und des Schriftsatzes vom 27. November 1968 war die Bevoll-

mächtigung der VVN Stuttgart e.V. durch die Klägerin dem Beklagten im Sinne des § 172 Abs. 1 BGB mitgeteilt. Die Vollmachtsurkunde ist nicht zurückgegeben oder für kraftlos erklärt. Die Vertretungsmacht der VVN blieb deshalb bestehen (§ 172 Abs. 2 BGB). Die Anwendung dieser Vorschrift ist nicht gemäß § 173 BGB ausgeschlossen. Denn die Klägerin hat nicht behauptet, daß dem Beklagten ein Erlöschen der Vollmacht am 5. März 1973 bekannt gewesen sei oder hätte bekannt sein müssen. Es ist nicht einmal vertragen, daß die Klägerin die im April 1967 erteilte Vertretungsmacht bis 5. März 1973 eingeschränkt habe.

Kai

Fuchs